
DIE BÜROGEMEINSCHAFT - Rue Guimard 7, B-1040 Bruxelles

An die
Europäische Kommission
Directorate-General for Competition – Unit A3
Consultation on the Review of the EU State Aid Rules on SGEI – HT 2807
State Aid Registry
B-1049 Brüssel

per E-Mail

Brüssel, 14.10.2011

Stellungnahme zur Reform der EU-Beihilfavorschriften über Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, Vorschläge der GD Wettbewerb vom 16. September 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Trägerschaft der zehn kommunalen Spitzenverbände Bayerns, Baden-Württembergs und Sachsens vertritt die Bürogemeinschaft der Europabüros der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen in Brüssel gegenüber den Europäischen Institutionen die Interessen von über 4.000 Mitgliedsgemeinden, -städten, -landkreisen und -bezirken mit mehr als 27 Mio. Einwohnern. Für unsere Mitgliedskommunen ist das Europäische Beihilferecht in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen der Daseinsvorsorge – den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) – ein Rechtsgebiet von sehr hoher Bedeutung.

Die Bayerischen Kommunalen Spitzenverbände, die sich an dieser Konsultation beteiligt haben, sind der Bayerische Gemeindetag, der Bayerische Städtetag, der Bayerische Landkreistag und der Verband der bayerischen Bezirke sowie der Bayerische Kommunale Prüfungsverband. Die Baden-Württembergischen Landesverbände sind der Gemeindetag Baden-Württemberg, der Städtetag Baden-Württemberg und der Landkreistag Baden-Württemberg. Die Sächsischen Kommunalen Spitzenverbände sind der Sächsische Städte- und Gemeindetag und der Sächsische Landkreistag.

Bereits 2010 führte die Kommission Konsultationen zur Reform des Altmark-Pakets durch, an der sich die Bürogemeinschaft beteiligte, siehe unser Schreiben vom 24. September 2010. Zwischenzeitlich hat die EU-Kommission eine Mitteilung zur Reform des Altmark-Pakets im März und nun am 16. September 2011 die lange angekündigten Reformvorschläge im Internet veröffentlicht. Vor diesem Hintergrund übermittelt Ihnen die Bürogemeinschaft der Europabüros innerhalb der von ihrer Generaldirektion nachträglich äußerst knapp gesetzten Frist von vier Wochen hiermit die gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Trägerverbände aus Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen.

Wir begrüßen die Zielsetzungen der Kommission in der Mitteilung zur Reform vom 23. März 2011, die Handhabung des Altmark-Pakets zu vereinfachen, von übermäßigem Verwaltungsaufwand zu befreien und für mehr Rechtssicherheit zu sorgen. Wir unterstreichen die Feststellung der Kommission im Reformpaket, dass die Mitgliedstaaten bei der Definition der DAWI und bei der Gewährung von Ausgleichszahlungen an Dienstleistungserbringer einen weiten Ermessensspielraum haben.

Allerding ist in diesem Zusammenhang vorab sehr kritisch zu bewerten, dass die Reformvorschläge vom 16. September 2011 nicht auf die neuen, seit 2009 in Kraft befindlichen zentralen Kommunalbestimmungen des Vertrags von Lissabon eingehen. So wird das für die DAWI einschlägige Daseinsvorsorgeprotokoll Nr. 26 und auch die Berücksichtigung der lokalen Selbstverwaltung in Art. 4 Abs. 2 EUV mit keinem Wort erwähnt. Dies legt die Vermutung nahe, dass die Kommission maßgebliche Bestimmungen des Lissabon-Vertrags bei der Reform der DAWI-Beihilfavorschriften bisher nicht oder nur am Rande berücksichtigt hat.

1. Mitteilung über die Anwendung der EU-Beihilfavorschriften auf DAWI-Ausgleichsleistungen („DAWI-Mitteilung“)

Der Entwurf der Mitteilung über die Anwendung der EU-Beihilfavorschriften auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von DAWI beschreibt die Voraussetzungen, unter denen Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen als staatliche Beihilfen anzusehen sind und nennt die zugrundeliegenden Schlüsselkonzepte. Dabei werden die beihilferechtlichen Bestimmungen und die einschlägige EuGH-Rechtsprechung näher erläutert.

Wir begrüßen den Entwurf der Mitteilung, dieser dient der Vertiefung der Materie. Auch ist positiv zu werten, dass dabei kurz auf die besonderen Merkmale der DAWI eingegangen wird, bei denen mangels Definition auf EU-Ebene den Mitgliedstaaten bei der Festlegung dieser Dienstleistungen und der Gewährung der Ausgleichszahlungen ein weiter Ermessensspielraum zusteht.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass sich das ursprüngliche Monti-Paket aus dem Jahr 2005 in den Kommunen bewährt hat. Es ist jedoch für lokale DAWIs, die keine oder nur zu vernachlässigende Auswirkungen auf den Binnenmarkt haben, nur mit großem und unverhältnismäßigem bürokratischen Aufwand handhabbar. Daher wurde der Ansatz der Kommission in ihrer Mitteilung vom März 2011, die Vorschriften zu vereinfachen, klarer zu gestalten und von übermäßigem Verwaltungsaufwand zu befreien von unseren Verbänden sehr begrüßt. Insbesondere die darin angekündigten Erleichterungen für lokale DAWIs kleineren Umfangs mit nur geringen Auswirkungen auf den innergemeinschaftlichen Handel und das Bestreben der Kommission für mehr Rechtssicherheit bei der Definition des Art. 107 Abs. 1 AEUV, wie der Abgrenzung zwischen wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten als auch der Auswirkung auf den Binnenmarkt zu sorgen, hat große Hoffnungen in unseren Kommunen geweckt.

Leider müssen wir nach Vorlage der vier Dokumente nun feststellen, dass die neuen Vorschriften insgesamt zu mehr Verwaltungsaufwand und zu zusätzlichen Dokumentations- und Berichtspflichten führen und keine Rechtssicherheit auf kommunaler Ebene schaffen werden.

Es ist enttäuschend, dass die Kommission in der Mitteilung lediglich die bisherige EuGH-Rechtsprechung wiedergibt und keinerlei nähere Erläuterungen bezüglich der für die tägliche kommunale Praxis so wichtigen Begriffe wie „**Unternehmen**“, „**wirtschaftlich/ nichtwirtschaftlich**“ und der „**Binnenmarktrelevanz**“ gibt. Die neuen Vorschriften werden daher in der bisherigen Fassung nicht die von Seiten der Kommunen so dringend benötigte Rechtssicherheit bringen. Wir befürchten, dass dies zu weiterer Frustration der lokalen Ebene bezüglich der Anwendung von EU-Rechtsvorschriften und gar gegenüber der Aktivitäten der Europäischen Union insgesamt führen wird.

Um dem entgegenzusteuern wäre es zum einen sehr hilfreich, wenn die Kommission, die Maßstäbe, anhand der sie die beihilferechtlichen Fälle prüft, in der Mitteilung näher darlegen würde. Zum anderen wird vorgeschlagen, dass Kriterien entwickelt werden, die die Abgrenzung von binnenmarktrelevanten Dienstleistungen gegenüber solchen **Dienstleistungen rein lokaler Natur** vornimmt. So sind beispielsweise Dienstleistungen, die überwiegend für die eigene Bevölkerung innerhalb des lokal begrenzten örtlichen Wirkungskreises erbracht werden, in keiner Weise binnenmarktrelevant.

2. De-minimis-Verordnung zum besonderen Bereich der DAWI-Beihilfen („DAWI-De-minimis-Verordnung“)

Unsere Verbände begrüßen grundsätzlich das Konzept des Entwurfes einer erstmaligen Verordnung über die Anwendung der Art. 107, 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen an DAWI-Unternehmen, der die Voraussetzungen nennt, unter denen bestimmte Ausgleichsmaßnahmen keine staatlichen Beihilfen im Sinne des Art. 107 AEUV darstellen und daher von der Anmeldepflicht (Notifizierung) nach Art. 108 Abs. 3 AEUV befreit sind. Damit wird von der Kommission grundsätzlich anerkannt, dass hier für DAWIs eine eigene Regelung notwendig ist.

Die erstmalige DAWI-De-minimis-Verordnung entspricht der langjährigen Forderung der kommunalen Ebene, die Beihilfevorschriften für DAWI, die von lokalen Gebietskörperschaften erbracht werden und die keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten haben, zu vereinfachen, um den Verwaltungsaufwand der Kommunen in ein angemessenes Verhältnis zu den äußerst geringen – wenn überhaupt vorhandenen – Auswirkungen auf den innergemeinschaftlichen Handel zu bringen. Die bereichsspezifische Ausnahme wird grundsätzlich begrüßt, da hiermit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass kommunale Maßnahmen wegen ihrer Ausrichtung auf einen lokalen Adressatenkreis im örtlich begrenzten Wirkungskreis nicht binnenmarktrelevant sind. Rein lokale DAWIs sind daher schon tatbestandlich keine Beihilfe gem. Art. 107 Abs. 1 AEUV.

Die Verordnung gilt jedoch nur für Beihilfen, die von lokalen Behörden, die eine Bevölkerung von **weniger als 10.000 Einwohner** vertreten und die an Unternehmen gewährt werden, die eine DAWI im Sinne von Art. 106 Abs. 2 AEUV erbringen.

Nach Ansicht unserer Verbände wäre die Verknüpfung der Anwendbarkeit der Verordnung an eine Einwohnerschwelle zwar in der Praxis einfach zu handhaben. Dieses Kriterium ist jedoch als nicht zielführend einzustufen, da die Festsetzung einer bestimmten Zahl generell sachfremd ist und willkürlich zu Ungleichbehandlungen führt, denn Kommunen mit höheren Einwohnerzahlen würden **trotz eines rein lokalen Charakters** ihrer jeweils erbrachten DAWI-Dienstleistungen aus dem Anwendungsbereich ausgeklammert werden. Überdies bestehen in den 27 EU-Mitgliedstaaten unterschiedlichste Verwaltungsstrukturen und Größen von Kommunen, so dass eine Abgrenzung nach der Bevölkerungszahl auch aus diesem Grund zu Ungleichbehandlungen führen würde. Die Größe einer Kommune allein kann nicht das ausschlaggebende Kriterium für die Beurteilung der Auswirkung einer DAWI-Finanzierung auf den innergemeinschaftlichen Handel sein. Die Einwohnerschwelle wird daher entschieden abgelehnt.

Es wird vielmehr vorgeschlagen, andere Kriterien unter dem Stichwort der „**rein lokalen Natur**“ (EuGH-Rechtsprechung) zu entwickeln, die solche Dienstleistungen näher definieren, die überwiegend für die eigene Bevölkerung innerhalb des lokal begrenzten örtlichen Wirkungskreises mit rein lokalen Auswirkungen erbracht werden. Dabei kann die Überprüfung des lokalen Charakters auch anhand der geografischen Situation der betreffenden Gebietskörperschaft und des Kreises der potentiellen Nutzer der jeweiligen Dienstleistung erfolgen.

Ungeachtet dieser grundsätzlichen Erwägungen wäre unserer Ansicht nach die Einwohnerschwelle von 10.000 sowieso viel zu niedrig angesetzt. Mit dieser Begrenzung werden zwar viele kreisangehörige Gemeinden angesprochen, aber die übrigen Kommunen, namentlich die Städte und insbesondere die Landkreise sowie die Bezirke, fallen hier auch bei Erbringung von rein lokalen DAWI-Dienstleistungen von vornherein heraus, was systemwidrig und daher nicht zu rechtfertigen ist.

Zudem ist diese viel zu geringe Schwelle kein gutes Signal für die gerade im ländlichen Raum – aufgrund des demografischen Wandels – immer wichtiger werdende interkommunale Zusammenarbeit. Kooperationen von mehreren Gebietskörperschaften zur gemeinsamen Erbringung von DAWIs, um

Dienste von gleichbleibender Qualität und Erreichbarkeit zur Verfügung stellen, mit dem Ziel, den Bedürfnissen einer vom demografischen Wandel betroffenen Gesellschaft Rechnung zu tragen, werden immer wichtiger. Solche Kooperationen liegen in der Regel über der Schwelle von 10.000 Einwohnern und würden daher – bei Bestehen der geplanten Einwohnerschwelle – unnötig erschwert. Sollte die Einwohnerschwelle beibehalten werden, so müsste bei der interkommunalen Zusammenarbeit zumindest auf die Einwohnerzahl der einzelnen teilnehmenden Kommune abgestellt werden, und nicht die Gesamtzahl der kooperierenden Gebietskörperschaften als Maßstab genommen werden. Dies würde auch dem Fall vorbeugen, dass eine nachträgliche Erweiterung der Kooperation durch Überschreitung der Einwohnerzahl aus dem Anwendungsbereich der Verordnung fallen würde.

Die Verordnung kann für Beihilfen nur in Anspruch genommen werden, wenn der Gesamtbetrag der einem DAWI-Unternehmen gewährten Beihilfen **150.000 € je Steuerjahr nicht überschreitet** und dieses Unternehmen in den beiden, dem Jahr der Beihilfegewährung vorangegangenen Geschäftsjahren einen durchschnittlichen Jahresumsatz mit allen Tätigkeiten vor Steuern von weniger als 5 Mio. € erzielt hat.

Es wird zunächst vorgeschlagen, hier in Anlehnung an die Verordnung (EG) 1998/2006 zu De-minimis-Beihilfen aus dem Jahr 2006, die einen allgemeinen De-minimis-Höchstbetrag von 200.000 € je Beihilfeempfänger in einem Zeitraum von drei Steuerjahren festsetzt, bei der DAWI-De-minimis-Verordnung alternativ einen Betrag von 450.000 € in einem Dreijahreszeitraum zuzulassen. Dies würde den Kommunen eine flexiblere Handhabung eröffnen und auch außer den jährlich laufenden Finanzierungen höhere Anschubfinanzierungen ermöglichen.

Weiterhin ist insgesamt gesehen der Wert von 150.000 € pro Steuerjahr für DAWIs viel zu niedrig angesetzt. Hier liegen die meisten DAWIs (zum Beispiel regelmäßig die Finanzierung von kommunalen Schwimmbädern) über diesem Wert. Es wird daher eine Erhöhung, wie auch vom Ausschuss der Regionen in seiner am 12. Oktober 2011 verabschiedeten Stellungnahme zur Reform der EU-Beihilfevorschriften, auf **800.000 € pro Steuerjahr** vorgeschlagen.

Auch ist die Begrenzung des begünstigten Unternehmens auf einen **Jahresumsatz von weniger als 5 Mio. €** abzulehnen, da dies den Anwendungsbereich der Verordnung zu stark einschränken würde. Auch die allgemeine De-minimis-Verordnung aus dem Jahr 2006 sieht keine solchen Beschränkungen vor.

3. Beschluss, nach dessen Voraussetzungen DAWI-Beihilfen als für mit dem Binnenmarkt vereinbar eingestuft werden können und folglich von der Notifizierungspflicht befreit sind („Freistellungsbeschluss“)

Der Entwurf des Beschlusses regelt die Voraussetzungen, wann bestimmte Ausgleichsleistungen für die Erbringung von DAWI, die staatliche Beihilfen darstellen, nach Art. 106 Abs. 2 AEUV als mit dem EU-Wettbewerbsrecht vereinbar gelten und somit von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV befreit werden. Der Beschluss soll die ursprüngliche Freistellungsentscheidung 2005/842/EG des Monti-Pakets ersetzen.

Es wird grundsätzlich begrüßt, dass der Entwurf des Beschlusses zugunsten des **Sozialbereichs** eine Ausweitung der Ausnahmen von der Notifizierungspflicht gegenüber der bisherigen Regelung vorsieht. Schwierig ist dabei jedoch die Klärung des Begriffs des „wesentlichen“ sozialen Bedarfs, der in der Praxis zu Auslegungsproblemen führen wird. Der Zusatz sollte daher gestrichen werden. Der Begriff der „sozialen Einbindung schwächerer Bevölkerungsgruppen“ wird von unseren Verbänden weit ausgelegt und umfasst somit sämtliche Bereiche der sozialen Fürsorge.

Es sollten überdies noch weitere Bereiche, wie der **Kultur- und Bildungssektor** in den Bereich der Ausnahmen mit einbezogen werden, denn diese werden auch hauptsächlich lokal erbracht.

Begrüßt wird auch, dass der Freistellungsbeschluss nicht mehr, wie bisher, an den Jahresumsatz des betrauten Unternehmens anknüpft.

Der neue Beschluss ist nur noch auf Ausgleichsleistungen für DAWI, die **weniger als 15 Mio. € pro Jahr** betragen, anwendbar. Damit nimmt die Kommission eine Halbierung der bisherigen Anmeldeschwelle vor, die seit der Freistellungsentscheidung von 2005 jährlich 30 Mio. € beträgt. Dies ist sehr kritisch zu bewerten, die dazu angegebene Begründung, die wirtschaftlichen Bedingungen und Märkte hätten sich geändert, ist nur wenig überzeugend. Außerdem wird in Frage gestellt, ob diese Halbierung den Bedingungen der DAWI erbringenden Unternehmen Rechnung trägt. Die Halbierung der Schwelle wird zu mehr positiv zu bescheidenden Notifizierungsverfahren führen und dadurch den Verwaltungsaufwand nicht nur bei den Kommunen sondern auch bei der Kommission selber erhöhen.

Es wird daher eine Erhöhung der Werte, zumindest aber eine Beibehaltung des bisherigen Wertes von **30 Mio. €**, die sich bewährt hat, gefordert.

Die **Befristung eines Betrauungsaktes auf 10 Jahre** wird seitens unserer Verbände abgelehnt. Die erneute Betrauung nach 10 Jahren ist zu starr und führt zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand und zu neuer Bürokratie. Bei zeitlich unbegrenzten Betrauungen finden ohnehin regelmäßige Überprüfungen statt, daher sollte es auch der lokalen Behörde überlassen bleiben, zu entscheiden, nach welchem Zeitraum sie die Betrauung erneuert und Korrekturen vornimmt. In der Regel sind die DAWI-Betrauungen für Eigengesellschaften der Kommunen speziell für diesen Zweck gegründet und auf Dauer angelegt. Manche Krankenhäuser werden z. B. durch Stiftungen betrieben und haben Ewigkeitscharakter. Es sollte dabei auch beachtet werden, dass eine große Zahl von DAWI nicht nur zeitweise sondern dauerhaft defizitär sind. Es sollte daher der Entscheidungsspielraum der lokalen Behörden erhalten bleiben, zumal die Förderdauer bei einzelnen Projekten länger als 10 Jahre ist.

4. EU-Rahmen, der die Voraussetzungen festlegt, unter denen DAWI-Beihilfen, die nicht unter den Beschluss fallen und daher bei der Kommission angemeldet werden müssen, für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden können („EU-Rahmen“)

Der Entwurf der Mitteilung der Kommission zum EU-Rahmen für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen soll den Gemeinschaftsrahmen 2005/C 297/04 aus dem Jahr 2005, der nach sechs Jahren, also Ende November 2011 außer Kraft tritt, ersetzen.

Die Kommission sieht im EU-Rahmen erhöhte Anforderungen bei der Beurteilung des Bedarfs der öffentlichen Dienstleistung vor und verlangt dazu eine **öffentliche Konsultation** oder mit anderen angemessenen Mitteln vorgenommene **Bedarfsermittlung** des Beihilfegebers. Damit sind **umfangreichere Dokumentations- und Publikationspflichten** verbunden, was den Ankündigungen zur Vereinfachung der Regeln widerspricht und kritisch zu bewerten ist, da dadurch noch mehr Verwaltungsaufwand als bisher anfallen wird. Der zu erwartende Zuwachs an Bürokratie für die Kommunen und die damit einhergehende Einengung des Handlungsspielraumes durch die Markterkundungen, zusätzlichen Begründungspflichten, die Pflicht zur Veröffentlichung der Details jeder geleisteten Ausgleichszahlung für DAWIs in Transparenzregistern und die verschärften Kontrollpflichten werden daher abgelehnt.

Überdies werden im EU-Rahmen neue Erfordernisse bezüglich der **Effizienz und der Qualität der erbrachten DAWI** aufgestellt und diese als Voraussetzung zur Qualifizierung einer DAWI in den Entwurf eingebracht. Dazu macht die Kommission die Vorgabe, dass die Behörden bei der Aufstellung eines Modells für die zu leistenden Ausgleichszahlungen Anreize vorsehen müssen, um die DAWIs effizienter zu machen.

Eine europaweite Verpflichtung zu Effizienzerwägungen wird im Rahmen der Reform des Altmark-Pakets abgelehnt. Es besteht die Gefahr, dass die Kommission durch die verstärkte Betonung von Qualitäts- und Effizienzkriterien den Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten weiter einschränkt und neuer zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht. Qualitäts- und Effizienzkriterien fallen grundsätzlich nicht in den durch die Art. 106 ff. AEUV (EU-Wettbewerbsrecht) begründete Zuständigkeit der Kommission. Bei der Ausgestaltung der DAWI **haben die Mitgliedstaaten** seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon **einen weiten Ermessensspielraum gem. Protokoll Nr. 26**. Es muss daher den lokalen, demokratisch legitimierten Gremien und Verwaltungen vor Ort selbst überlassen bleiben, wie sie die Ausgestaltung der Daseinsvorsorgedienstleistungen vornehmen, denn dies kann nur aufgrund der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten festgelegt werden. Die hohe Qualität der öffentlichen Dienstleistungen der Daseinsvorsorge und die effiziente Ausgestaltung ist dabei schon immer das Ziel aller lokalen Behörden. Eine Beurteilung der Effizienz der DAWI auf EU-Ebene ist daher nicht erforderlich. Dies würde nur dem Recht der Mitgliedstaaten entgegenstehen, den Umfang der jeweiligen Gemeinwohlaufgabe selber zu definieren und selber die Qualität der Dienstleistung zu beurteilen.

5. Gesamtbetrachtung aus kommunaler Sicht

Insgesamt ist es zu bezweifeln, dass die vier Textentwürfe für die Reform des Altmark-Pakets eine Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwandes bei der kommunalen Ebene herbeiführen werden. Schon angesichts der Textfülle der vier Dokumente – insgesamt fast 60 Seiten gegenüber dem weniger als 20 Seiten umfassenden „Monti-Paket“ aus dem Jahr 2005 – ist es enttäuschend, wenn man sich die Mitteilung der Kommission vom März 2011 vor Augen hält, in der sie die Vereinfachung, Entbürokratisierung und Klarheit der DAWI-Beihilfe-Vorschriften angekündigt hatte. Die neuen Regelungen sehen demgegenüber sogar zusätzliche Anforderungen und Dokumentationspflichten vor.

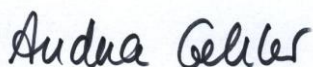
Insgesamt gesehen führt die Umsetzung des bisherigen Altmark-Pakets schon jetzt zu bürokratischen Hemmnissen bei den Kommunen. In den meisten Fällen müssen überdies teure externe Beraterdienstleistungen in Anspruch genommen werden. Diese Gelder könnten sinnvoller direkt für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben zum Wohle des Bürgers eingesetzt werden.

Wir sprechen hier stellvertretend für über 4.000 Mitgliedskommunen in Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen und hoffen, dass Sie unsere Positionen bei der Reform berücksichtigen werden. Denn wenn diese Reform zu einer wirklichen Akzeptanz der kommunalen Ebene, die täglich lokale Daseinsvorsorgedienstleistungen von hoher Qualität nahe am Bürger erbringt, beitragen soll, dann muss sie auch zu einer echten Verwaltungsvereinfachung und Rechtssicherheit für die Kommunen vor Ort führen.

Insgesamt bedarf es daher trotz positiver Ansätze bei der Reform noch etlicher Korrekturen, um den Versprechungen der Mitteilung und den Forderungen der kommunalen Ebene nachzukommen.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Leiterin der Bürogemeinschaft